



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 15.11.2017

2017/257
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2017	
Rat der Stadt	30.11.2017	

Betreff

Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel bei der investiven Buchungsstelle 61.01/0172.782100 (Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 1.115.000 € bei Buchungsstelle 61.01/0172.782100 (Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken). Die Deckung der erforderlichen Mehrauszahlung erfolgt durch investive Minderauszahlungen in Höhe von insgesamt 615.000 € bei folgenden Einzelpositionen:

BSt. 54.01/0379.785800 (Deckenerneuerung Westring)	165.000 €
BSt. 54.01/0383.785800 (Bodengutachten Obere Münsterstraße)	25.000 €
BSt. 54.01/0561.785800 (Rondell Lönsstraße Altstadt)	200.000 €
BSt. 54.01/0584.785800 (Bushaltestelle Am Markt; Eigenanteil)	20.000 €
BSt. 54.01/0591.785800 (Scheitensberg Endausbau 2. BA)	25.000 €
BSt. 54.01/0675.785800 (Scheitensberg Endausbau 3. BA)	25.000 €
BSt. 54.01/0643.785900 (Hochwasserrückh.becken Obercastrop)	25.000 €
BSt. 54.01/0681.785800 (Glückaufstraße (Wittener Str./Stadtgarten)	30.000 €
BSt. 54.03/0682.789100 (Beteiligung barrierefr. Umbau Bahnhof Süd)	100.000 €

sowie durch Mehreinzahlungen bei Buchungsstelle 61.01/0172.681225 (Einzahlungen für Grundstückserwerb aus KInvFöG I) in Höhe von 500.000 €.

Die Mittelbereitstellung dient dem Erwerb von Grundstücken im Bereich der Gemarkung Castrop, Flur 18. Über den Kaufvertrag selbst wird noch eine gesonderte Entscheidung herbeigeführt.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Erster Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt:

Auf der Buchungsstelle 61.01/0172.782100 (Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken) stehen aktuell noch rd. 38.300 € zur Verfügung. Hiervon werden nach Angaben der Stabsstelle Stadtentwicklung für andere Zwecke im laufenden Haushaltsjahr noch 3.800 € benötigt. Der verbleibende Restbetrag in Höhe von 35.000 € steht somit noch für die beabsichtigten Grundstücksankäufe in der Gemarkung Castrop, Flur 18 (Bereich Pallasstraße / Briloner Straße) zur Verfügung.

Der Ankauf der Grundstücke soll noch in diesem Jahr realisiert werden, um bereits im nächsten Jahr mit entsprechenden Planungen zur Errichtung eines dringend benötigten neuen Feuerwehrgerätehauses und einer ebenfalls dringend benötigten zusätzlichen Tageseinrichtung für Kinder beginnen zu können. Vor diesem Hintergrund sind hiermit verbundene zusätzliche Auszahlungsbedarfe als unabweisbar im Sinne von § 83 GO NRW zu beurteilen.

Der Gesamtauszahlungsbedarf (also inklusive Grunderwerbssteuer, Notargebühren, Vermessungskosten etc.) zur Realisierung der Grundstücksankäufe wird mit maximal 1.150.000 € kalkuliert. Da auf der entsprechenden Buchungsstelle aktuell nur noch 35.000 € verfügbar sind, besteht ein überplanmäßiger Mittelbedarf in Höhe von 1.115.000 €. Die Deckung dieses zusätzlichen Mittelbedarfs kann erfolgen

- a) aus Minderauszahlungen bei den im Beschlussvorschlag genannten investiven Auszahlungspositionen in Höhe von insgesamt 615.000 €; hier kommt es im Haushaltsjahr 2017 zu endgültigen Minderauszahlungen bei den im Beschlussvorschlag genannten Buchungsstellen; zum Teil wurden die Maßnahmen im Haushalt 2018 neu veranschlagt, und
- b) aus Mehreinzahlungen in Höhe von 500.000 € aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG NRW; KInvFöG I – Programm). An einer Förderfähigkeit des Grundstückserwerbs aus KInvFöG I – Mitteln bestehen keine Zweifel, so dass diese Mittel noch kurzfristig abgerufen werden könnten.

Eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne von § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GO NRW besteht unter Hinweis auf § 81 Abs. 3 GO NRW nicht. Nach den Bestimmungen der vg. Vorschrift besteht eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung im Falle bisher nicht veranschlagter Investitionen dann nicht, wenn die Investitionen im Hinblick auf den Haushalt „geringfügig“ und unabweisbar sind. Hinsichtlich der Unabweisbarkeit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Hinsichtlich der Frage, ob es sich um eine „geringfügige“ Maßnahme handelt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Begriff der „Geringfügigkeit“ im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW anders zu interpretieren ist als der Begriff der „Erheblichkeit“ von Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen). Insoweit gilt die „Wertgrenze“ von 75.000 €, ab der der Rat vorab über zusätzliche Mittelbereitstellungen zu beschließen hat, nicht als „Geringfügigkeitsgrenze“ im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW. Dies würde auch wenig plausibel erscheinen, da es Fälle, in denen eine vorherige Zustimmung des Rates erforderlich ist, ohne gleichzeitig eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung auszulösen, nicht geben könnte. Für die Frage der „Erheblichkeit“ sind daher andere Kriterien heranzuziehen.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in der Vergangenheit auf die Festlegung einer formalen „Erheblichkeitsgrenze“ im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW in den jeweiligen

Haushaltssatzungen verzichtet. Andere Kommunen haben in ihren Haushaltssatzungen solche Festlegungen zum Teil getroffen. Dabei besteht eine Vielfalt von getroffenen „Lösungen“. Zum Teil werden absolute Wertgrenzen festgelegt, zum Teil handelt es sich um relative Festsetzungen in Form von prozentualen Anteilen am Haushalt. Dabei lassen sich auch unterschiedliche „Basisbeträge“, auf die ein etwaiger Prozentwert angewandt wird, feststellen. Darüber hinaus konnten auch Regelungen festgestellt werden, bei denen im Hinblick auf eine mögliche „Erheblichkeit“ von investiven Auszahlungen Fördermittel, die als Einzahlungen in Anspruch genommen werden können, in Abzug gebracht werden und „nur“ noch die Nettobelastung für den jeweiligen städtischen Haushalt zu Grunde gelegt wird.

Die Stadt Dortmund mit einem gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel freilich rd. zehnfachen Haushaltsvolumen hat die „Geringfügigkeitsgrenze“ im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW in ihrer Haushaltssatzung seit Jahren mit 10 Mio. € festgelegt. Die Stadt Witten berücksichtigt in ihrer Haushaltssatzung zur Beurteilung der „Geringfügigkeit“ prozentuale Werte (10 % der investiven Auszahlungen des Finanzplans), lässt aber ausdrücklich den „Abzug“ von Einzahlungen Dritter (hier: KInvFöG- Zahlungen des Landes) zu.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen bei den benötigten zusätzlichen investiven Mitteln daher zwar selbstverständlich um einen „nennenswerten“ Finanzierungsbedarf, der jedoch rechtlich noch als „geringfügig“ im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW klassifiziert werden kann und daher keine „Nachtragspflicht“ auslöst.

Zu Detailfragen zum beabsichtigten Grundstücksgeschäft kann die Verwaltung im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung antworten respektive berichten.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	1.115.000 €
- Einzahlungen von Dritten:	500.000 €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	615.000 €

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☒

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Minderauszahlungen bei anderen investiven Positionen (615.000 €) sowie Mehreinzahlungen aus KInvFöG-Mitteln (500.000 €). Gesamtauszahlungsbedarf max. 1.150.000 €, davon 35.000 € noch auf der Bedarfsbuchungsstelle verfügbar. Vgl. hierzu auch Beschlussvorschlag und Sachverhaltsdarstellung.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2017	2018	2019	2020	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☐

nicht gesichert

Entfällt, da investive Maßnahme des Jahres 2017!

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 83 GO NRW notwendig und unabweisbar ist. Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung besteht aus Sicht der Verwaltung nicht.

Daten zur Investitionsmaßnahme:
(Anlage 2)

Erwerb Grundstück Pallasstraße / Briloner Straße

1. Gesamtwerte

Maßnahme/Gegenstand		Anschaffungs- und Herstellungskosten			Zuwendungen		
Buchungs-stelle	Gegenstand	Investive Auszahlung	Akt. Eigen- leistung	Summe	Zuwendungs- geber 1	Zuwendungs- geber 2	Summe
61.01/0172.782100	Grundstück	1.150.000 €		1.150.000 €	500.000 €		500.000 €
Summe:		1.150.000 €		1.150.000 €	500.000 €		500.000 €

Maßnahme/Gegenstand							
Buchungs- stelle	Gegenstand	Eigenanteil	Nutzungs- dauer (Jah- re)	Aktivierung (Zeitpunkt der Inbetr./Herst.)	Kostenstelle		
			ohne	01/2018			
			(Grundstück)				

2. Darstellung der Folgeaufwendungen und /-erträge

Maßnahme/Gegenstand			Abschreibungen				
			Grundwerte		Abschreibungsbeträge		
	Nutzungs- beginn	Nutzungsende	Abschr. / Jahr	Abschr. / Monat	Abschr. im 1. Jahr	Abschr. in Folgejahren	Abschr. im letzten Jahr

Maßnahme/Gegenstand			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten				
			Grundwerte		Ertragswerte		
	Nutzungs- beginn	Nutzungsende	Ertrag / Jahr	Ertrag / Monat	Ertrag im 1. Jahr	Ertrag in Folgejahren	Ertrag im letzten Jahr

3. Finanzielle Auswirkungen der Investitionsmaßnahme

Zeitraum	Finanzplanung		
	Auszahlung	Einzahlung	Saldo
2017	1.150.000 €	500.000 €	650.000 €
Summe:			

Die Beschlussfassung über den konkreten Kaufvertrag erfolgt mit gesonderter Entscheidung!

Zeitraum	Ergebnisplanung		
	Aufwand	Ertrag	Saldo
	1.150.000 €	500.000 €	650.000 €
Summe:			